

GEMEINDERATSSITZUNG GR 2025-Nr. 13

vom 02.06.2025

öffentlich

Anwesend:

- | | |
|--|---|
| 1. Bürgermeister: | Klaus Vosberg |
| 2. Stellvertreter: | - |
| 3. Gemeinderäte: | Gerion Buhl
Karl Eitenbichler
Tobias Jautz
Nico Ketterer
Edson Kreuz
Michael Martin
Albert Rees
Hanspeter Rees
Johannes Rösch
Sandra Saier |
| 4. Protokollführer: | Hauptamtsleiter Christoph Weber |
| 5. Sonst. Verhandlungs-
teilnehmer: | Kämmerin Gudrun Leimroth
Bei TOP 2:
Jan Christoph Theobald und Lucas Schuler vom
Büro Theobald + Partner Ingenieure mbB |

Es fehlten entschuldigt:

- | | |
|---------------|--|
| Gemeinderäte: | Daniel Schneider
Carola Tröscher
Ortsvorsteher Michael Schenk
Ortsvorsteher Eugen Schreiner |
|---------------|--|

Nicht entschuldigt oder aus anderen Gründen:

- | | |
|---------------|---|
| Gemeinderäte: | - |
|---------------|---|

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden behandelt:

1. Bekanntgaben
2. Brückenprüfung 2024/2025 hier:
Instandsetzungs- und Sanierungsfahrplan 2026ff
3. Grundsatzbeschluss zur Forsteinrichtung 2026-2035
4. Feststellung Jahresabschluss Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 2023
5. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberried
6. Frageviertelstunde

TOP 1 | Bekanntgaben

Mai-Steuerschätzung 2025

Bürgermeister Vosberg gibt bekannt, dass der Gemeindetag zu Mai-Steuerschätzung 2025 folgendes mitteilt:

„Die Ergebnisse der Maisteuerschätzung bilden die schwierige finanzielle Lage des Staates insgesamt und der Kommunen im Besonderen ab. Zwar wären, in Anbetracht der Lage der Weltwirtschaft und Politik, auch deutlich schlechtere Rahmendaten für das Jahr 2025 und die Folgejahre denkbar gewesen, dass diese nun nicht eingetreten sind kann jedoch kein Signal zur Entwarnung sein. Vielmehr ist in Anbetracht des Umstands, dass eine Vielzahl an Parametern zu der insgesamt schwierigen Lage führen, keine klare und zeitnahe Perspektive für eine nachhaltige Verbesserung erkennbar. Wenngleich verschiedentliche Wachstumsimpulse initiiert werden, bleibt abzuwarten, inwieweit man durch diese den insgesamt schwierigen Rahmenbedingungen wirksam begegnen kann – zunächst werden diese jedoch zu sinkenden Steuereinnahmen führen, die zu erwartenden Steuerminderungseffekte sind dabei noch nicht vollumfänglich in der aktuellen Prognose berücksichtigt.

Die kommunalen Steuereinnahmen sollen weniger stark steigen, als zuletzt prognostiziert. Im Zuge der Regionalisierung könnte sich dabei die starke Exportabhängigkeit in Baden-Württemberg deutlicher niederschlagen als im bundesweiten Vergleich.

Trotz der aktuellen Schwäche der deutschen Wirtschaft ist jedoch weiterhin mit einem Aufwuchs der Steuereinnahmen zu rechnen. Allerdings ist festzustellen, dass die – bundesweit – nur noch um 1,5 Prozent anwachsenden kommunalen Steuereinnahmen wohl nicht geeignet sein werden, um den weitreichenden finanziellen Herausforderungen zu begegnen. Insofern werden Aufwendungen und Erträge, Auszahlungen und Einzahlungen bei einem Großteil der Kommunen weiterhin schwer in Einklang zu bringen sein.

Umso mehr gilt es weiterhin auf die inzwischen dramatische Finanzlage der Kommunen aufmerksam zu machen und hierbei auch zu verdeutlichen mit welchen Einschränkungen und Verwerfungen, nicht zuletzt auch für die Bürgerinnen und Bürger, gerechnet werden muss, wenn es nicht gelingt sowohl kurzfristig als auch strukturell entgegenzuwirken.“

Bekanntgaben aus Nichtöffentlicher Sitzung:

Tag der Ehrungen

Der Vorsitzende berichtet, dass Einigkeit darüber herrscht, dass die alemannische Woche nicht der richtige Zeitpunkt für Ehrungen ist. Vielmehr sollen gemeindliche Ehrungen zukünftig im Rahmen von Einwohnerversammlung durchgeführt werden.

Windkraft

Bürgermeister Vosberg berichtet, dass sich mittlerweile das Volumen der Investition und andere Rahmenbedingungen deutlich verändert haben, weshalb der ursprüngliche Kooperationsvertrag grundlegend überarbeitet werden musste. Bereits 2014 sich der Gemeinderat grundsätzlich dafür ausgesprochen hat, Windkraft auf dem Hundsrücken zu realisieren. Dieser Beschluss wurde insbesondere 2015 dahingehend modifiziert, dass die Anlagen möglichst im Eigentum der Gemeinde entstehen sollen. Hintergrund dafür war, dass die breite Akzeptanz für diese Anlagen insbesondere in Hofgrund dadurch erreicht werden konnte, wenn möglichst alle in der Gemeinde davon profitieren und eben nicht nur einzelne, die das Geld haben, sich zu beteiligen. Alle Bürger der Gemeinde sind über die Gemeinde selbst immer abgebildet. Die Bürgerschaft wird über den Gemeinderat und Bürgermeister vertreten.

Nach der Sommerpause soll zu dem Thema eine Einwohnerversammlung stattfinden.

TOP 2 | **Brückenprüfung 2024/2025 hier: Instandsetzungs- und Sanierungsfahrplan 2026ff**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende begrüßt zunächst Herrn Jan Christoph Theobald und Herrn Lucas Schuler vom Büro Theobald + Partner mbB am Ratstisch.

Anschließend führt Herr Vosberg grundsätzlich in die Thematik ein. Die Gemeinde hat zahlreiche Brücken in ihrem Eigentum. Diese sind regelmäßig zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgte in 2024. Einige Bauwerke weisen Mängel auf, die durch Sanierungen behoben werden müssen, andere durch Instandsetzungen. Das Ingenieurbüro Theobald + Partner aus Kirchzarten, die die Brückenprüfung nach DIN 1076 durchgeführt haben, stellt nun die Ergebnisse und einen möglichen Instandsetzungs- und Sanierungsfahrplan vor.

Anhand einer Präsentation werden zu dem besseren Verständnis zunächst allgemeine Grundlagen zur Prüfung vermittelt. Anschließend wird ausführlich das Ergebnis der Prüfung sowie ein möglicher Sanierungsfahrplan vorgestellt. Die Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt. Auf diese wird insofern verwiesen.

Nach dem Sachvortrag werden insbesondere Verständnisfragen beantwortet.

Gemeinderat Tobias Jautz weist im Zusammenhang mit der anstehenden Sanierung der Bauhofbrücke darauf hin, dass evtl. eine alternative Zufahrtsmöglichkeit über das angrenzende Grundstück der WGO vorhanden ist.

Die Gemeinderäte Tobias Jautz und Johannes Rösch bitten im Zusammenhang mit den sanierungsbedürftigen Brücken im Wald um Prüfung, ob evtl. die von der Brücke profitierenden Waldeigentümer an den Kosten beteiligt werden können.

Außerdem bittet Gemeinderat Tobias Jautz darum, dass nach Möglichkeit die ordnungsgemäße Befahrung der Brücken kontrolliert wird. Er stelle immer wieder fest, dass schwer Langholztransport die Brücken nutzen und keine Rücksicht auf Tonnagebeschränkungen genommen wird.

Bürgermeister Vosberg sichert zu, die eben genannten Punkte zu prüfen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu den finanziellen Auswirkungen berichtet die Verwaltung und das Ingenieurbüro, dass im ersten Kostenansatz, der auf Erfahrungswerten zur Orientierung beruht, in 2026 mit 450.000 Euro und den kommenden Jahren von einer weiteren Million Euro abzüglich Fördermittel auszugehen ist. Die Maßnahmen sind teils investiv (Instandsetzung) teils aus dem laufenden Haushalt (Sanierung) zu erwirtschaften.

 Beschluss (einstimmig):

In Abhängigkeit der Haushaltslage soll in 2026 die Brücke am Bauhof durch einen Neubau in Stand gesetzt werden. Bei der Brücke „Heubeermoos“ soll der Beton in Stand gesetzt und die Überbauplatte saniert werden. Bei der Brücke im Hinterem Zastler (Radnetz zum Rinken) soll das Füllstabgeländer erneuert sowie weitere Kleinarbeiten gemäß den Prüfberichten durchgeführt werden. Die Mittel sollen im Haushaltsplan 2026 bereitgestellt und Fördermittel entsprechend beantragt werden.

Brückenprüfungen nach DIN 1076

Gemeinde Oberried

Jahr 2024

Teil A: Einführung Bauwerksprüfungen nach DIN 1076
Teil B: Ergebnisse der Prüfungen 2024
Teil C: möglicher Sanierungsfahrplan

Teil A: Einführung Bauwerksprüfungen nach DIN 1076

1. Erläuterung Bauwerksprüfungen
2. Erläuterung Prüfbericht
3. Bedeutung Zustandsnoten

A1. Erläuterung Bauwerksprüfungen

Brücke im Sinne DIN 1076

Brücken sind Überführungen eines Verkehrsweges über einen anderen Verkehrsweg, über ein Gewässer oder tiefer liegendes Gelände, wenn ihre **lichte Weite** rechtwinklig zwischen den Widerlagern gemessen **2,00 m oder mehr beträgt**.

Bauwerksprüfung

- *sachkundiger, zertifizierter Ingenieur/in*
- *Hauptprüfung (HP)*
 - ▶ alle 6 Jahre / handnahe Sichtprüfung aller Bauwerksteile
- *Einfache Prüfung (EP)*
 - ▶ 3 Jahre nach HP / Sichtprüfung zugänglicher Teile



A2. Erläuterung Prüfbericht

Prüfbericht je Bauwerk

- Bewertung jedes Einzelschadens nach RI-EBW-PRÜF *
 - ▶ Standsicherheit (S)
 - ▶ Verkehrssicherheit (V)
 - ▶ Dauerhaftigkeit (D)

[14] S=3, V=0, D=3 EP BSP-ID 002-07

Platte, Beton, Bereichsweise, Kissen mit freiliegender Bewehrung



- Ermittlung der Zustandsnote nach RI-EBW-PRÜF *

* Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076

 Gemeinde Oberried
Hauptamt
Theobald + Partner Ingenieure

Teil-BW 9 - W 0 (9 - W)
Straße
Bw-Amt Gemeinde Oberried
AM SM Weilersbachstraße

Prüfbericht 2024 H

nach DIN 1076

Bauwerksname	Gasthaus Schützen
Teilbauwerksname	über Zastlerbach (Osterbach)
Kreis	Breisgau-Hochschwarzwald
Ort	Weilersbach
Bauwerksrichtung	Ost-West
Bauwerksart	Plattenbrücke
Tragfähigkeit	
Baujahr	Überbau 2006
	Baujahr Unterbau 2006



Prüfung Ost-West
Prüfer M.Eng. Hannah Loebbert
Prüfung vom 14.10.2024 bis 14.10.2024

Zustandsnote: 1,7

A1. Erläuterung Prüfbericht

Prüfbericht je Bauwerk

- Substanzkennzahl
 - ▶ Zustandsnotenbewertung ohne Berücksichtigung der Verkehrssicherheit
- ▶ Standsicherheit (S)
- ▶ **Verkehrssicherheit (V)**
- ▶ Dauerhaftigkeit (D)

Beispiel:

- ▶ Zustandsnote: 3,4
- ▶ Substanzkennzahl: 3,0



Gemeinde Oberried
Hauptamt
Theobald + Partner Ingenieure

Prüfbericht 2024 H
Teil-BW 12 - O 0 (12 - O)
Straße
AM SM Seitenweg der L 126

Beiblatt zur Prüfung H 2024

Details der Bewertung

Bauteilgruppe / Werte	Bauteilgruppennote	Substanzkennzahl (1)	Bauteilgruppe erfasst (2)
Überbau	2,2	2,2	JA *
Unterbau	1,8	1,8	JA *
Bauwerk	--	--	NEIN
Vorspannung	--	--	NEIN
Gründung	--	--	NEIN
Erd- und Felsanker	--	--	NEIN
Brückenseite	--	--	NEIN
Lager	--	--	NEIN
Fahrbahnübergang	--	--	NEIN
Abdichtung	--	--	NEIN
Beläge	1,4	1,2	JA *
Kappen	--	--	NEIN
Schutzzeichnung	3,3	2,9	JA *
Sonstiges	--	--	NEIN
Teilbauwerk	3,4	3,0	4

(1) Substanzkennzahl = Bauteilgruppennote ohne Berücksichtigung der Verkehrssicherheit

(2) Nicht erfasste aber geschätzte Bauteilgruppen sind mit JA * gekennzeichnet

A1. Erläuterung Prüfbericht

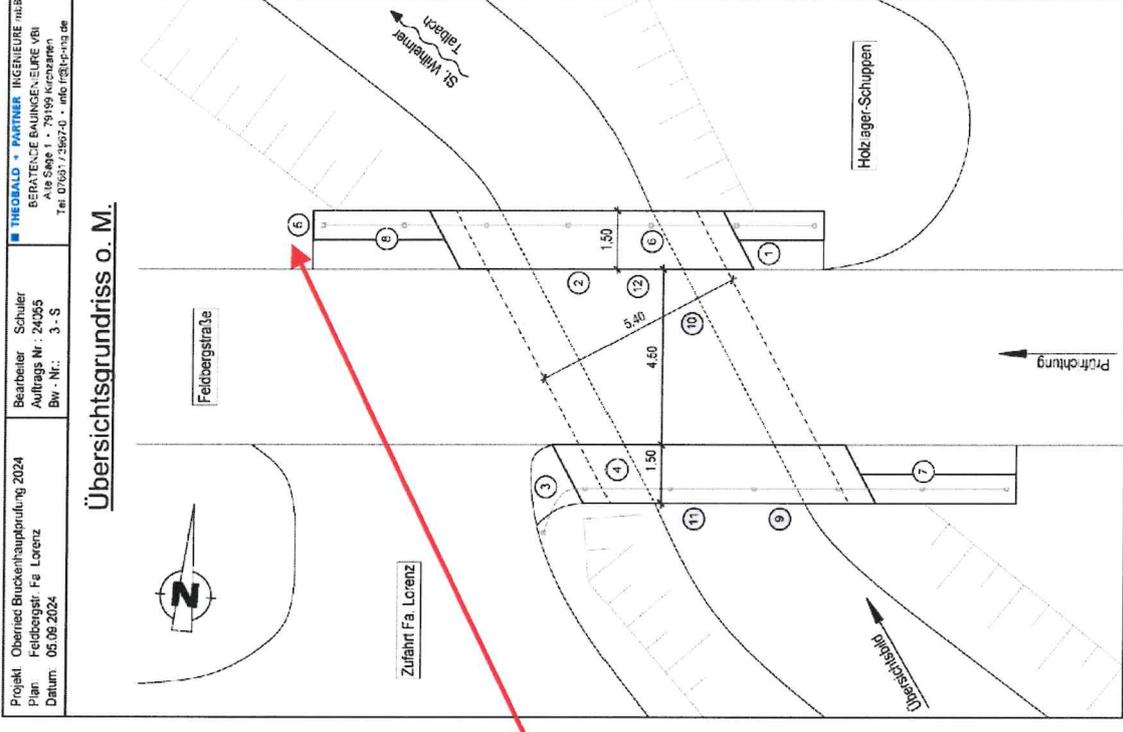
Prüfbericht je Bauwerk

- Schadensskizze
 - ▶ Übersicht des Bauwerks
 - ▶ Verortung der Schäden

[5] S=0, V=1, D=0 BSP-ID 231-04
Geländer als Absturzsicherung, Eine Stelle,
Anprallschaden, Handlaufendstück verbogen



HP 2024_S05



A2. Bedeutung Zustandsnoten

Notenbereich	Beschreibung
1,0 – 1,4	<p>sehr guter Zustand</p> <p>Die <u>Standsicherheit</u>, <u>Verkehrssicherheit</u> und <u>Dauerhaftigkeit</u> des Bauwerks sind <u>gegeben</u>. Laufende Unterhaltung erforderlich.</p>
1,5 – 1,9	<p>guter Zustand</p> <p>Die <u>Standsicherheit</u> und <u>Verkehrssicherheit</u> des Bauwerks sind <u>gegeben</u>. Die <u>Dauerhaftigkeit</u> mindestens einer Bauteilgruppe kann beeinträchtigt sein. Die <u>Dauerhaftigkeit</u> des Bauwerks kann langfristig geringfügig beeinträchtigt werden. Laufende Unterhaltung erforderlich.</p>

A2. Bedeutung Zustandsnoten

Notenbereich	Beschreibung
2,0 – 2,4	<p>befriedigender Zustand</p> <p>Die <u>Standsicherheit</u> und <u>Verkehrssicherheit</u> des Bauwerks sind <u>gegeben</u>. Die <u>Standsicherheit</u> und/oder <u>Dauerhaftigkeit</u> mindestens einer Bauteilgruppe können beeinträchtigt sein. Die <u>Dauerhaftigkeit</u> des Bauwerks kann langfristig beeinträchtigt werden. Eine <u>Schadensausbreitung</u> oder <u>Folgeschädigung</u> des Bauwerks, die langfristig zu erheblichen <u>Standsicherheits-</u> und/oder <u>Verkehrssicherheitsbeeinträchtigungen</u> oder erhöhtem <u>Verschleiß</u> führt, ist möglich.</p> <p>Laufende Unterhaltung erforderlich.</p> <p>Mittelfristig Instandsetzung erforderlich. Maßnahmen zur Schadensbeseitigung oder Warnhinweise zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit können kurzfristig erforderlich werden.</p>
2,5 – 2,9	<p>ausreichender Zustand</p> <p>Die <u>Standsicherheit</u> des Bauwerks ist <u>gegeben</u>. Die <u>Verkehrssicherheit</u> des Bauwerks <u>kann beeinträchtigt</u> sein.</p> <p>Die <u>Standsicherheit</u> und/oder <u>Dauerhaftigkeit</u> mindestens einer Bauteilgruppe können beeinträchtigt sein. Die <u>Dauerhaftigkeit</u> des Bauwerks kann beeinträchtigt sein. Eine <u>Schadensausbreitung</u> oder <u>Folgeschädigung</u> des Bauwerks, die mittelfristig zu erheblichen <u>Standsicherheits-</u> und/oder <u>Verkehrssicherheitsbeeinträchtigungen</u> oder erhöhtem <u>Verschleiß</u> führt, ist dann zu erwarten.</p> <p>Laufende Unterhaltung erforderlich.</p> <p>Kurzfristig bis mittelfristig Instandsetzung erforderlich. Maßnahmen zur Schadensbeseitigung oder Warnhinweise zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit können kurzfristig erforderlich sein.</p>

A2. Bedeutung Zustandsnoten

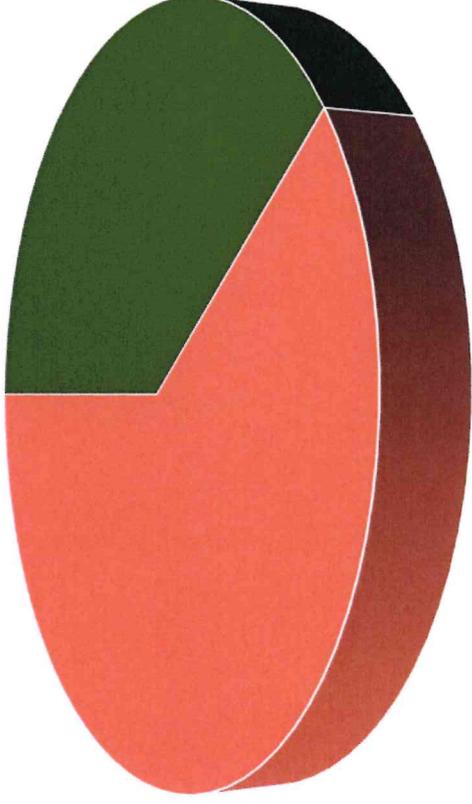
Notenbereich	Beschreibung
3,0 – 3,4	<p>nicht ausreichender Zustand</p> <p>Die <u>Standsicherheit</u> und/oder <u>Verkehrssicherheit</u> des Bauwerks sind <u>beeinträchtigt</u>. Die Dauerhaftigkeit des Bauwerks kann nicht mehr gegeben sein. Eine Schadensausbreitung oder Folgeschädigung kann kurzfristig dazu führen, dass die Standsicherheit und/oder Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben sind.</p> <p><u>Laufende Unterhaltung erforderlich.</u> <u>Umgehende Instandsetzung erforderlich.</u> <u>Maßnahmen zur Schadensbeseitigung oder Warnhinweise zur Aufrechterhaltung der <u>Verkehrssicherheit</u> oder <u>Nutzungseinschränkungen</u> sind <u>umgehend erforderlich</u>.</u></p>
3,5 – 3,9	<p>Ungenügender Zustand</p> <p>Die <u>Standsicherheit</u> und/oder <u>Verkehrssicherheit</u> des Bauwerks sind <u>erheblich beeinträchtigt</u> oder <u>nicht mehr gegeben</u>.</p> <p>Die Dauerhaftigkeit des Bauwerks kann nicht mehr gegeben sein. Eine Schadensausbreitung oder Folgeschädigung kann kurzfristig dazu führen, dass die Standsicherheit und/oder Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben sind oder dass sich ein irreparabler Bauwerksverfall einstellt.</p> <p><u>Laufende Unterhaltung erforderlich.</u> <u>Umgehende Instandsetzung bzw. Erneuerung erforderlich.</u> <u>Maßnahmen zur Schadensbeseitigung oder Warnhinweise zur Aufrechterhaltung der <u>Verkehrssicherheit</u> oder <u>Nutzungseinschränkungen</u> sind <u>sofort erforderlich</u>.</u></p>

Teil B: Ergebnisse der Prüfungen 2024

1. Übersicht geprüfte Brücken
2. Übersicht Zustandsnoten & Substanzkennzahlen
3. Brücken mit erforderlichen Maßnahmen

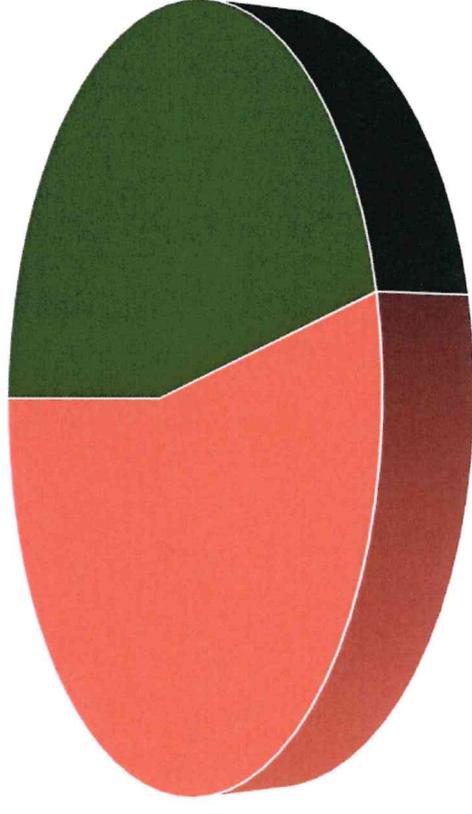
B2. Übersicht Zustandsnoten & Substanzkennzahlen

Zustandsnoten geprüfte Bauwerke



- Zustandsnote 1,0 bis 2,4: Anzahl 11 (39%)
- Zustandsnote 2,5 bis 3,9: Anzahl 17 (61%)

Substanzkennzahlen geprüfte Bauwerke

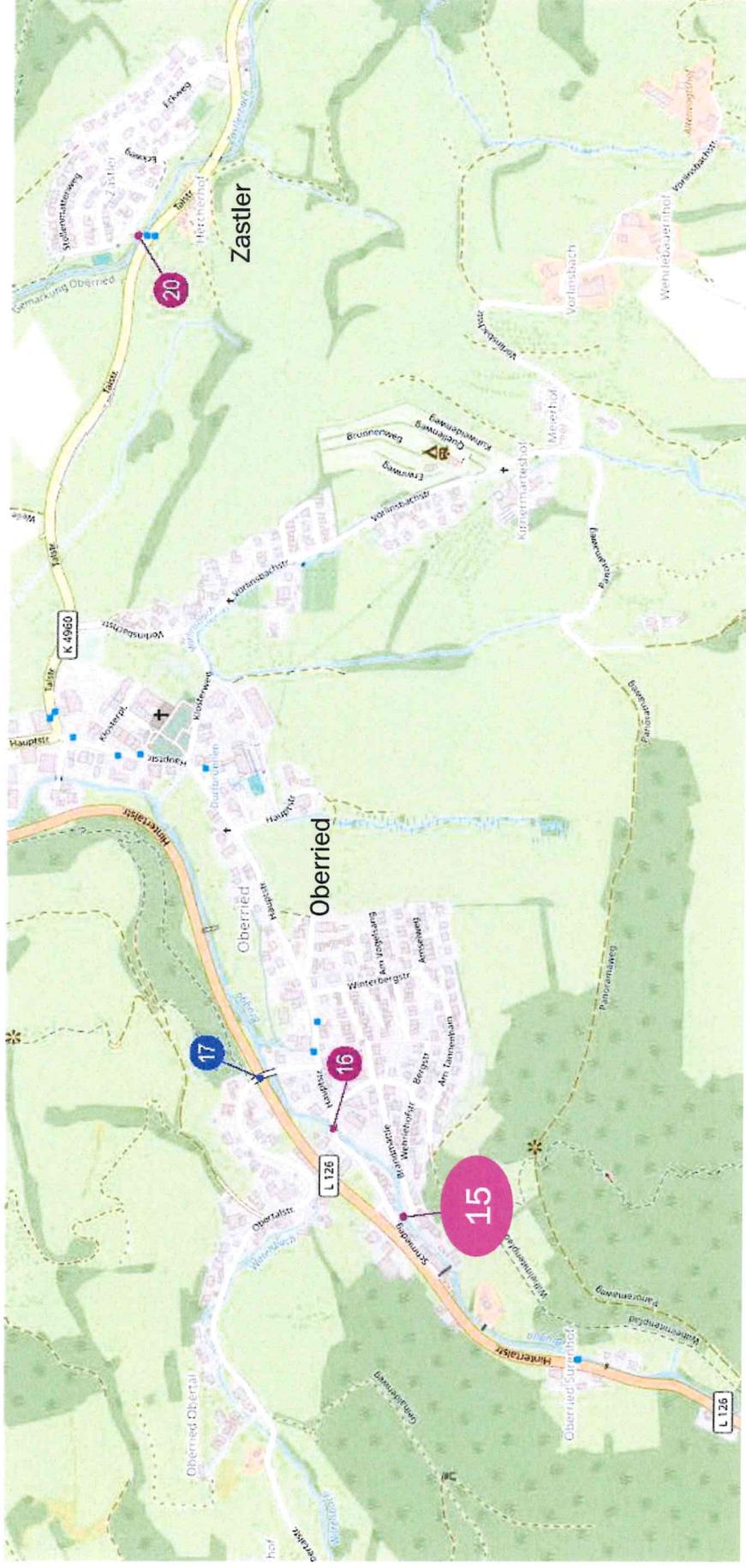


- Substanzkennzahl 1,0 bis 2,4: Anzahl 13 (46%)
- Substanzkennzahl 2,5 bis 3,9: Anzahl 15 (54%)

B3. Brücken mit erforderlichen Maßnahmen

Bw-Nr. 15-0 Bauhof (Stahlbetonplatte)

Zustandsnote: 3,4 Substanzkennzahl: 3,4



B3. Brücken mit erforderlichen Maßnahmen

Bw-Nr. 15-0 Bauhof (Stahlbetonplatte)

Zustandsnote: 3,4 Substanzkennzahl: 3,4



großflächig freiliegende Tragbewehrung mit Querschnittsminderung, Absturzsicherung

→ Sanierung kaum möglich – Ersatzneubau erforderlich

B3. Brücken mit erforderlichen Maßnahmen

Bw-Nr. 7-H Feuerwehrrhaus Hofsgrund (Stahlbetonplatte)

Zustandsnote: 3,5 Substanzkennzahl: 3,5



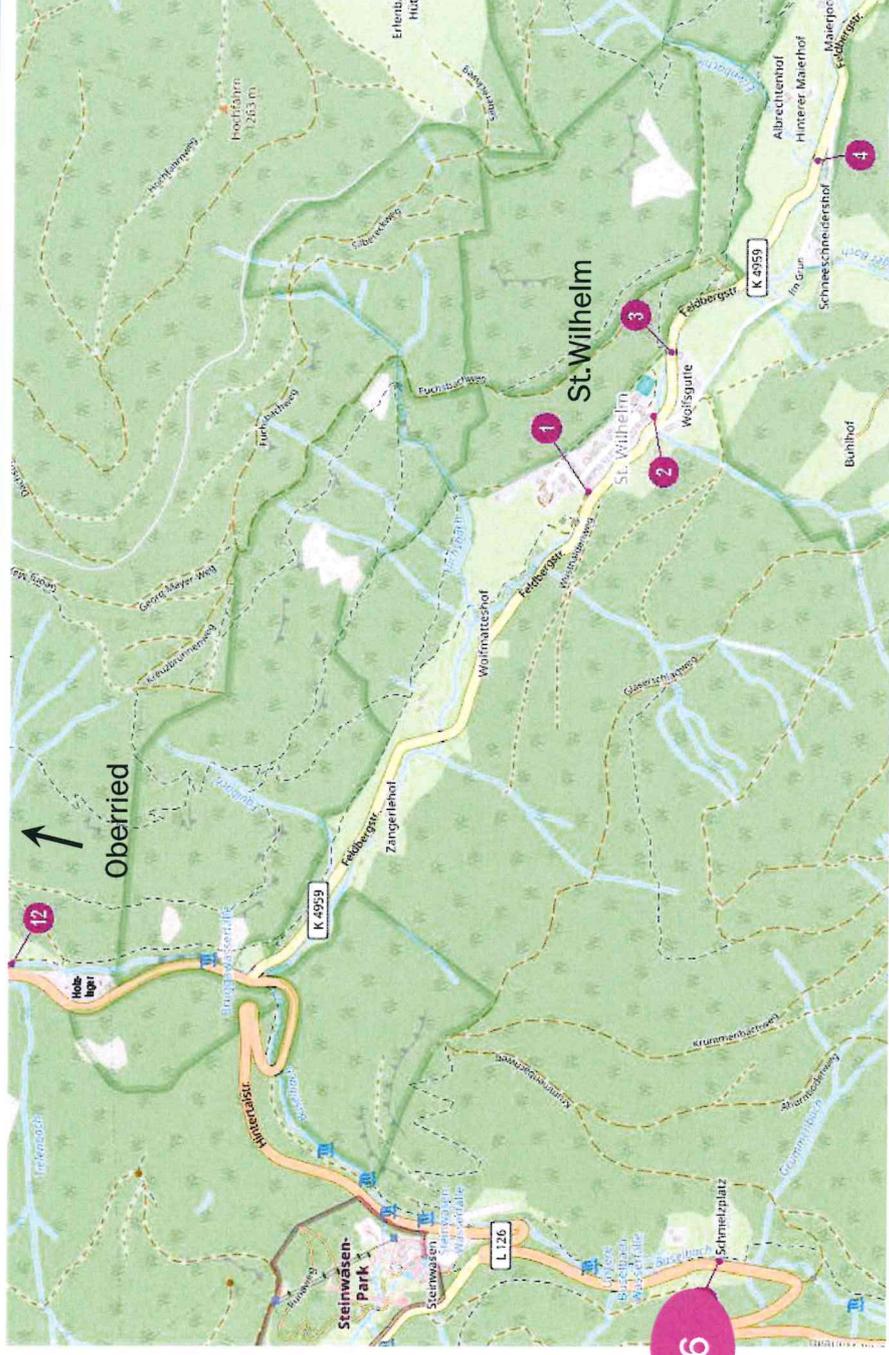
Betonausbrüche, freiliegende Tragbewehrung mit Querschnittsminderung, Absturzsicherung

→ Erneuerung Überbau und Geländer, Nutzungseinschränkung Randstreifen US

B3. Brücken mit erforderlichen Maßnahmen

Bw-Nr. 6-S Schmelzplatz (Stahlbetonplatte)

Zustandsnote: 2,9 Substanzkennzahl: 2,9



B3. Brücken mit erforderlichen Maßnahmen

Bw-Nr. 6-S Schmelzplatz (Stahlbetonplatte)

Zustandsnote: 2,9 Substanzkennzahl: 2,9



Betonausbrüche, freiliegende Tragbewehrung mit Querschnittsminderung, Wasserauskolkung Unterbau, Absturzsicherung

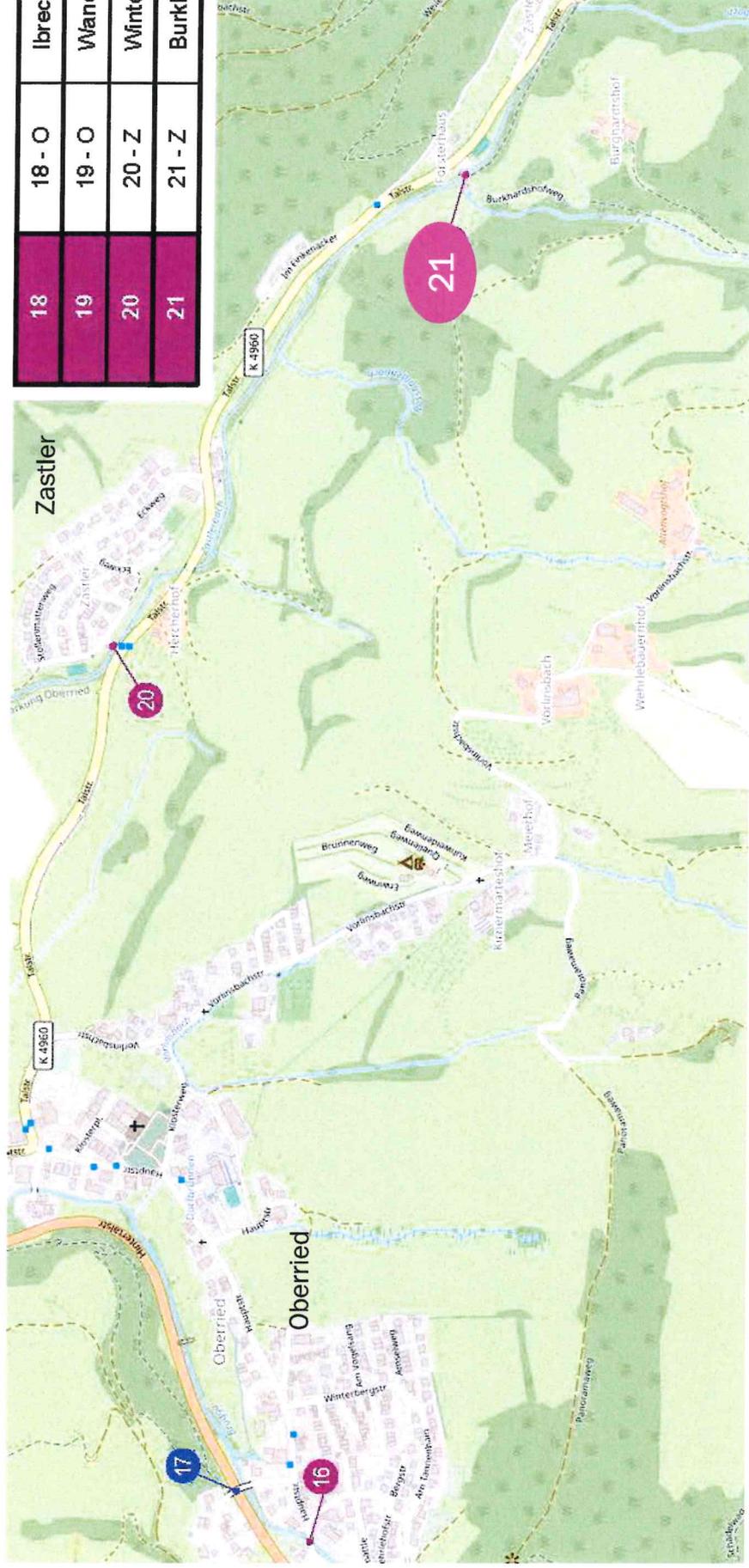
→ Ersatzneubau bzw. Betoninstandsetzung, Sanierung Auskolkung, Erhöhung Absturzsicherung

B3. Brücken mit erforderlichen Maßnahmen

Bw-Nr. 21-Z Burkhardshof (Gewölbe)

Zustandsnote: 3,4 Substanzkennzahl: 3,4

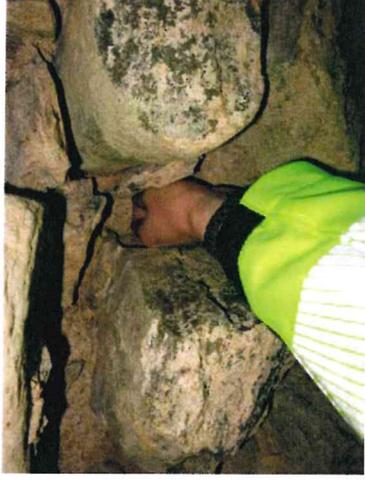
18	18 - O	lbreci
19	19 - O	Wanc
20	20 - Z	Winte
21	21 - Z	Burkt



B3. Brücken mit erforderlichen Maßnahmen

Bw-Nr. 21-Z Burkhardshof (Gewölbe)

Zustandsnote: 3,4 Substanzkennzahl: 3,4



Gesteinsausbrüche im Gewölbe + Belagsrisse (alle Richtungen) → Setzung, Durchfeuchtung, Absturzsicherung

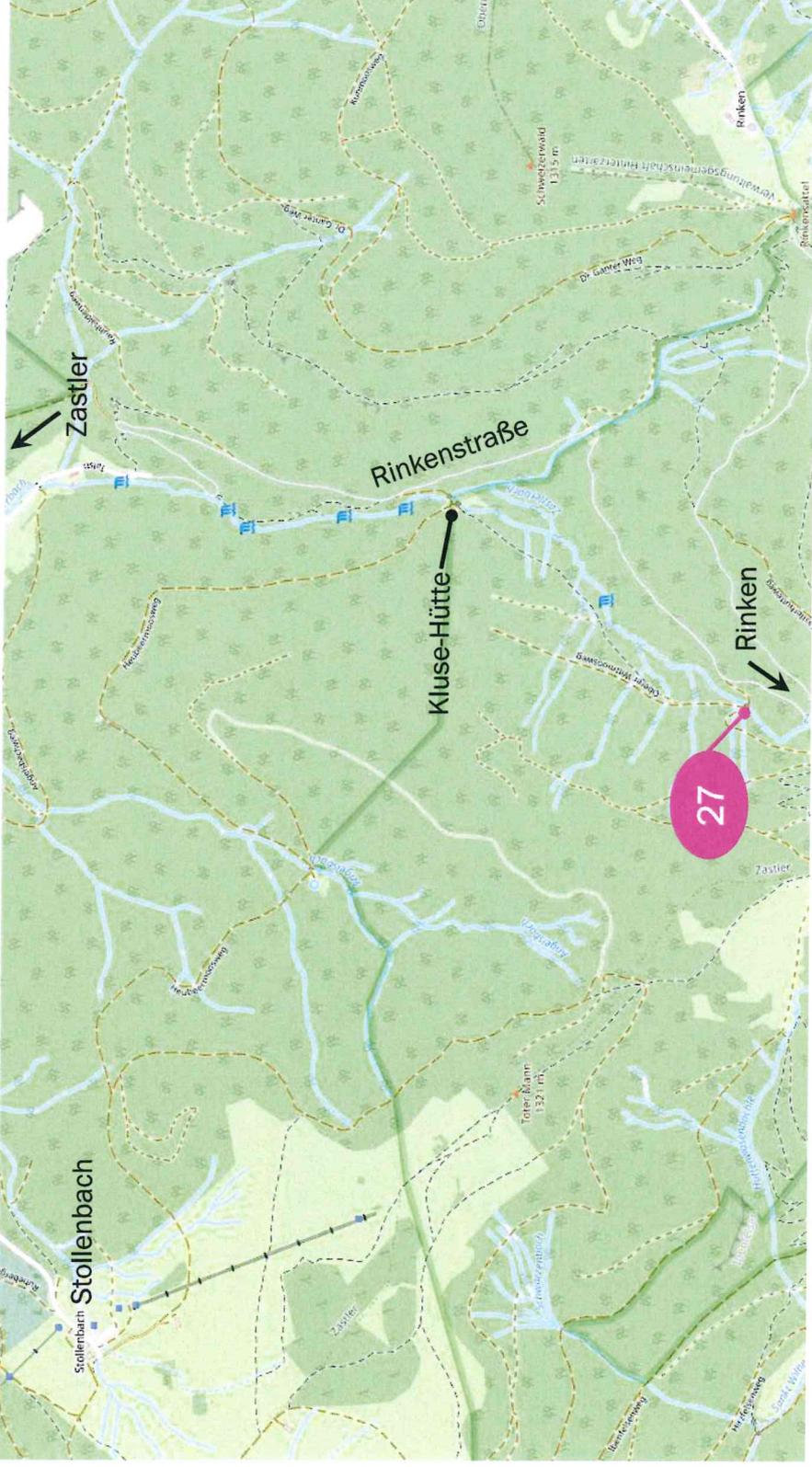
→ Sofortmaßnahme: Gewichtsbegrenzung 7,5 Tonnen

→ statische Ertüchtigung z.B. innenliegendes Wellstahlprofil oder Ersatzneubau

B3. Brücken mit erforderlichen Maßnahmen

Bw-Nr. 27-Z Wittmoos (Stahlbetonplatte / Forstweg)

Zustandsnote: 3,4 Substanzkennzahl: 3,4



B3. Brücken mit erforderlichen Maßnahmen

Bw-Nr. 27-Z Wittmoos (Stahlbetonplatte / Forstweg)

Zustandsnote: 3,4 Substanzkennzahl: 3,4



großflächig freiliegende Tragbewehrung mit Querschnittsminderung, Durchfeuchtung, Wasserauskolkung

- Sofortmaßnahme: lastverteilende Stahlplatten
- Ersatzneubau Überbauplatte, Ertüchtigung Widerlager

B3. Brücken mit erforderlichen Maßnahmen

Bw-Nr. 26-Z Heuberemoos (Stahlbetonplatte / Forstweg)

Zustandsnote: 2,7 Substanzkennzahl: 2,7



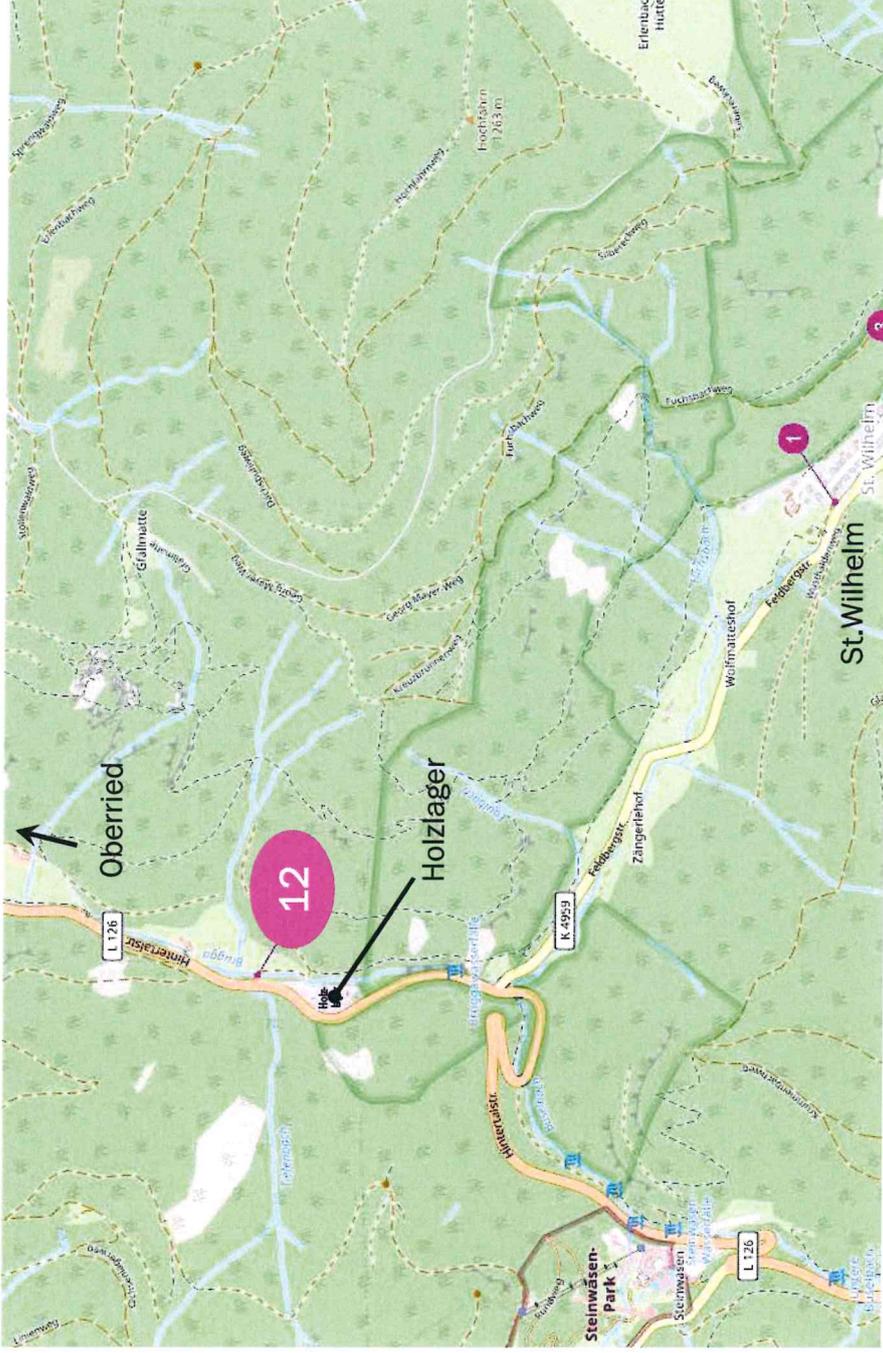
Betonabplatzungen mit freiliegender Bewehrung, Aussinterungen Überbau

→ Betoninstandsetzung und Wiederherstellung der Betondeckung der Tragbewehrung
(Vorbeugung Entwicklung zu Schadensbild wie bei 27-Z)

B3. Brücken mit erforderlichen Maßnahmen

Bw-Nr. 12-0 Nähe Holzlager (Stahlträger / Holzbohlen)

Zustandsnote: 3,4 Substanzkennzahl: 3,0



B3. Brücken mit erforderlichen Maßnahmen

Bw-Nr. 12-0 Nähe Holzlager (Stahlträger / Holzbohlen)

Zustandsnote: 3,4 Substanzkennzahl: 3,0

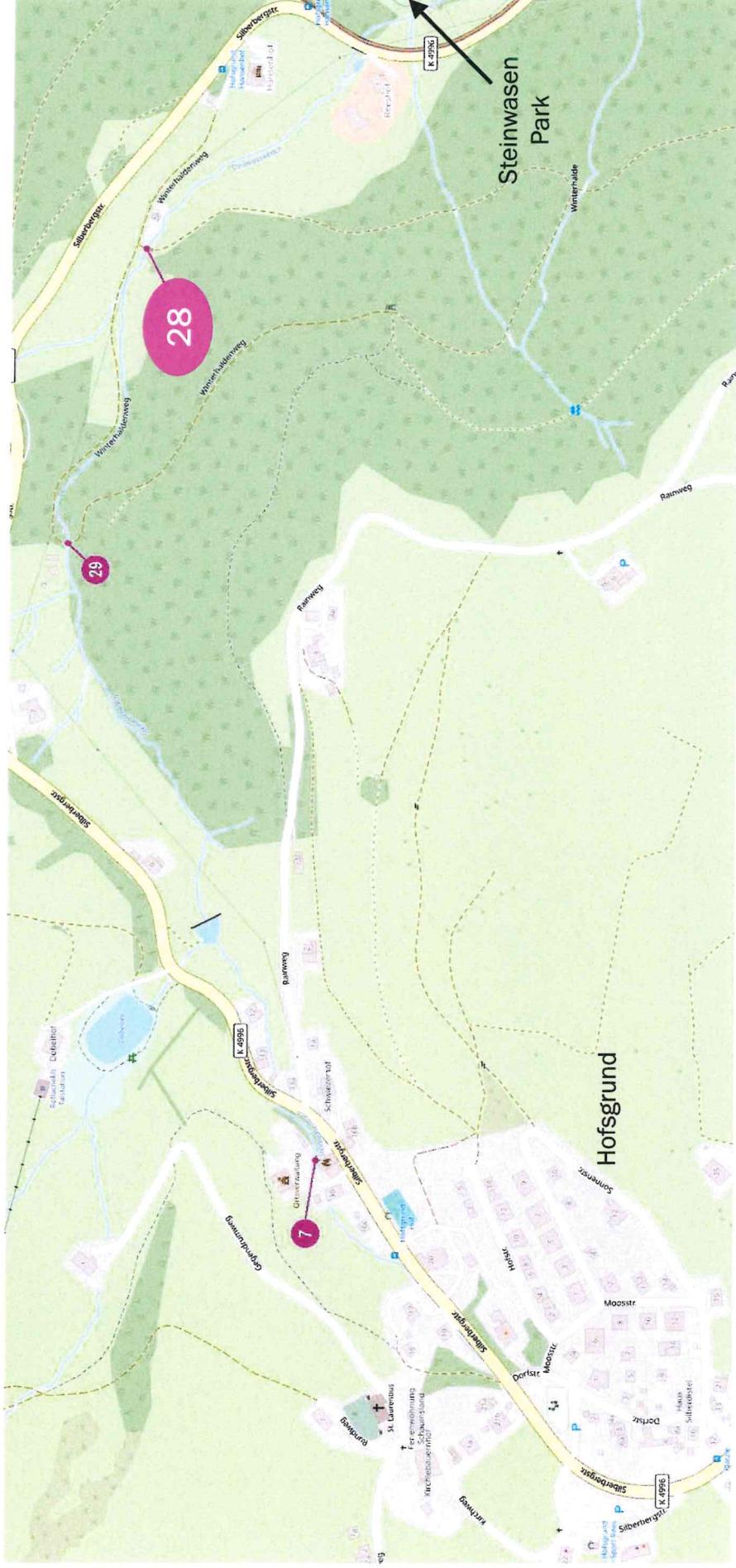


Absturzsicherung (Wanderweg), Korrosion Stahlträger, Wasserauskoklung Unterbau mit freiliegender Bewehrung

→ Erneuerung und Verlängerung Geländers, Widerlagerinstandsetzung

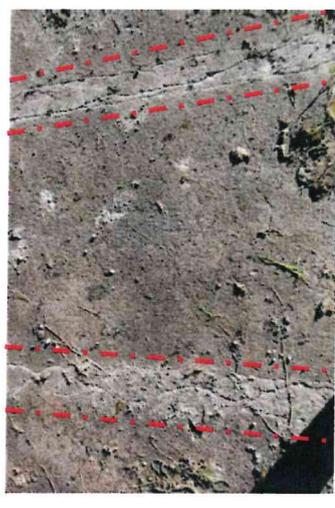
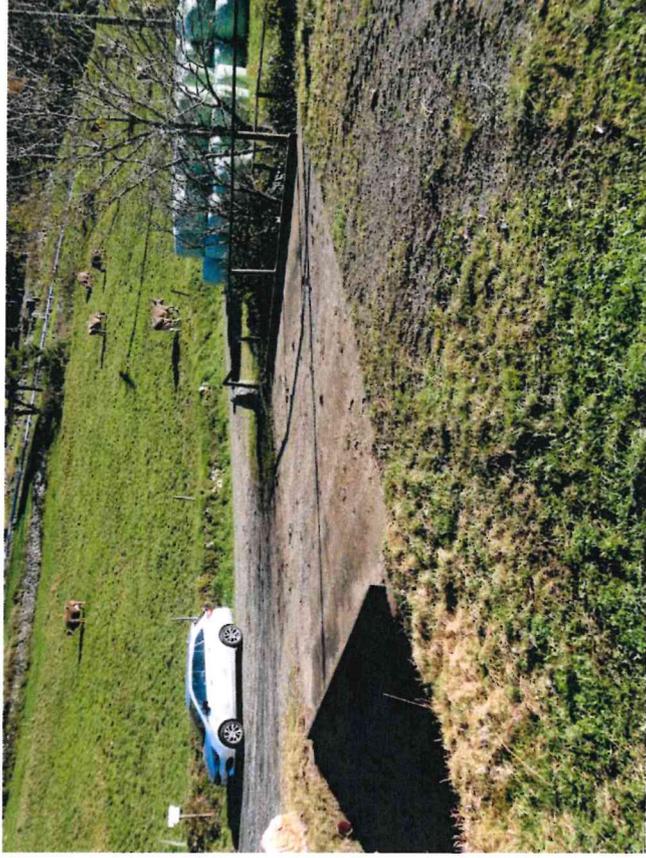
B3. Brücken mit erforderlichen Maßnahmen

Bw-Nr. 28-H Reesbauernweg (Stahlbetonplatte/Wanderweg) Zustandsnote: 3,0 Substanzkennzahl: 3,0



B3. Brücken mit erforderlichen Maßnahmen

Bw-Nr. 28-H Reesbauernweg (Stahlbetonplatte/Wanderweg) Zustandsnote: 3,0 Substanzkennzahl: 3,0

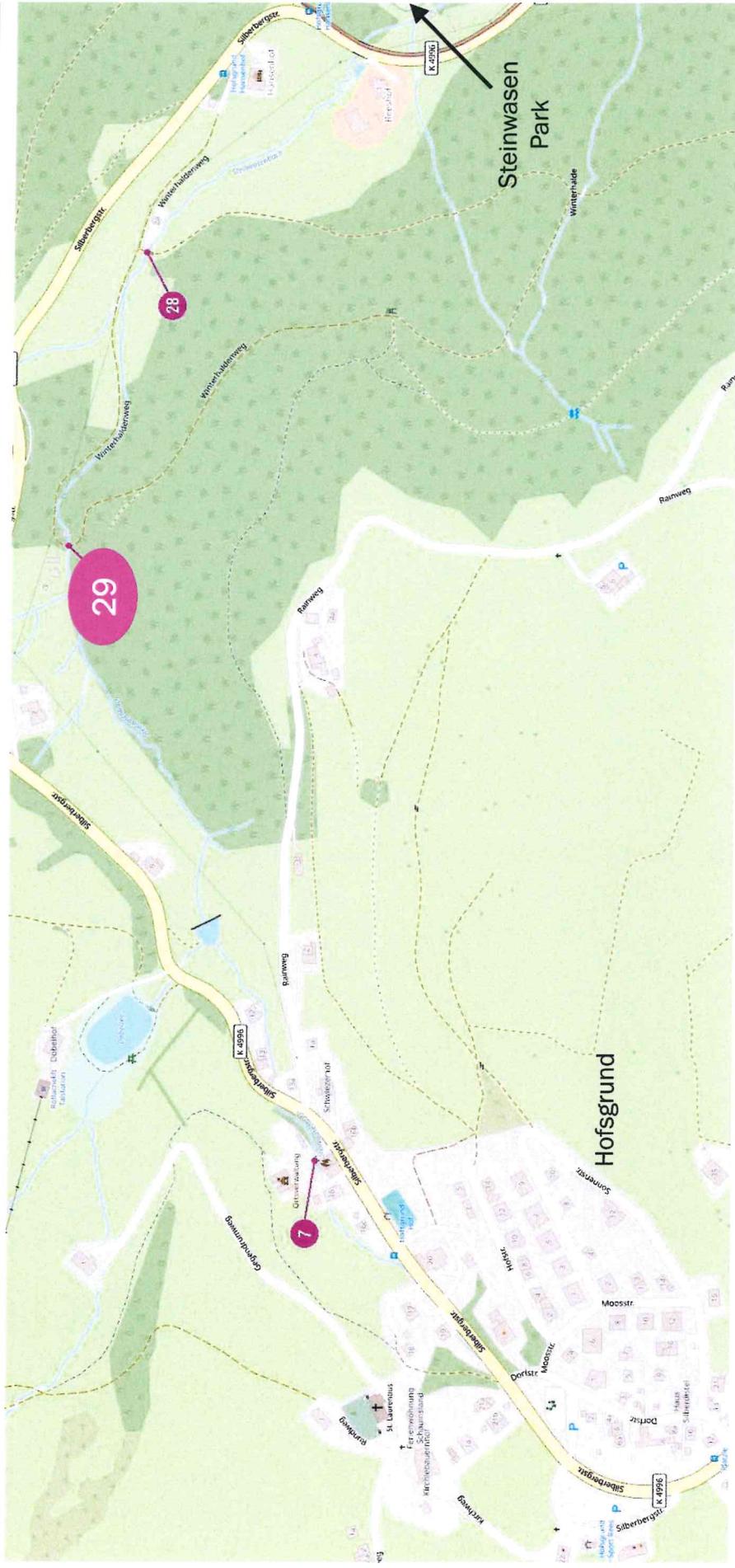


Längsrisse über Stahlträgern, Durchfeuchtung, Korrosion Stahlträger, Absturzsicherung fehlt (Wanderweg)
→ beidseitig fachgerechte Geländer, Schadensfortschritt Stahlträger/Beton regelmäßig kontrollieren
(→ Sanierung nicht sinnvoll – langfristig Ersatzneubau)

B3. Brücken mit erforderlichen Maßnahmen

Bw-Nr. 29-H Winterhaldenweg (Wellstahlrohr)

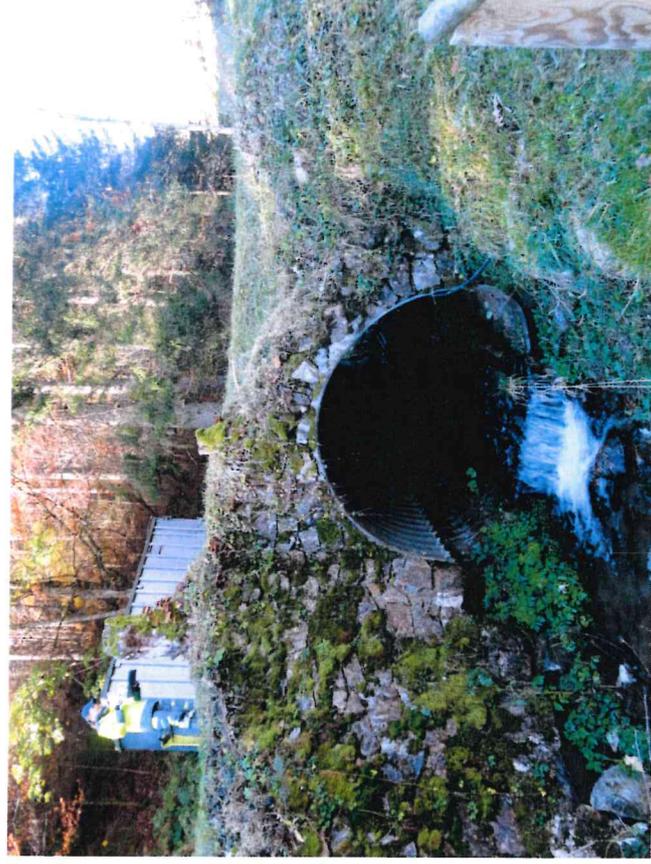
Zustandsnote: 2,8 Substanzkennzahl: 2,8



B3. Brücken mit erforderlichen Maßnahmen

Bw-Nr. 29-H Winterhaldenweg (Wellstahlrohr)

Zustandsnote: 2,8 Substanzkennzahl: 2,8



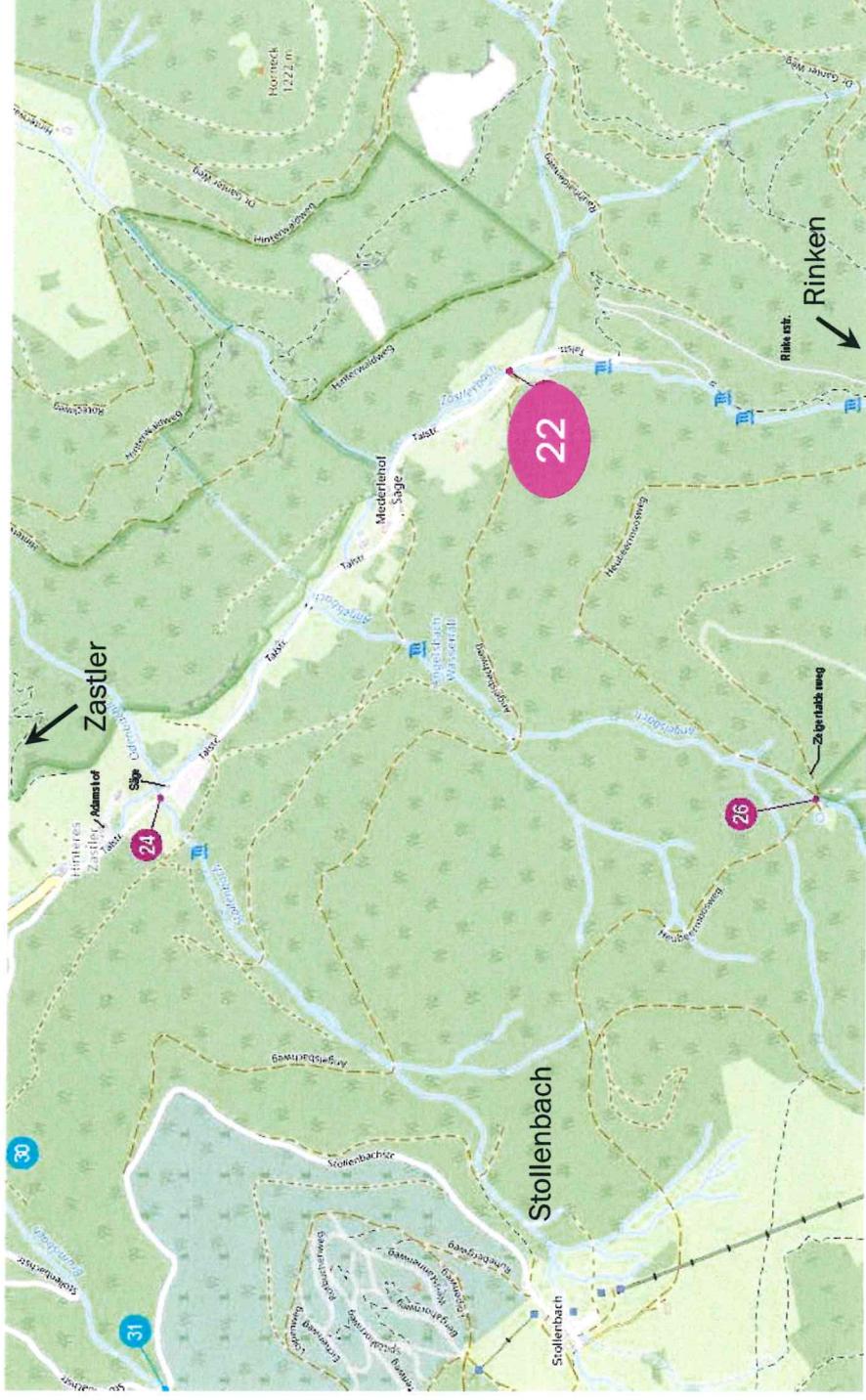
Absturzicherung fehlt, Korrosion Wellstahlrohr, Durchflussquerschnitt, Wasserauskoklung

→ beidseitig fachgerechte Geländer, Schadensfortschritt Korrosion im Sohlbereich regelmäßig kontrollieren
(→ Sanierung nicht möglich – langfristig Ersatzneubau)

B3. Brücken mit erforderlichen Maßnahmen

Bw-Nr. 22-Z Hinter Zastler (Stahlbetonplatte / Radnetz)

Zustandsnote: 2,7 Substanzkennzahl: 2,3



B3. Brücken mit erforderlichen Maßnahmen

Bw-Nr. 22-Z Hinter Zastler (Stahlbetonplatte / Radnetz)

Zustandsnote: 2,7 Substanzkennzahl: 2,3



geschädigtes, zu niedriges Holmgeländer (falscher Typ) im Zuge Radnetz (Rinken), Höhe Oberstrom 75 cm, Fußpunkte keine Momentenübertragung möglich, Belagsschäden

→ Austausch Geländer nach aktuellem Stand der Technik (Füllstabgeländer, $H \geq 1,30$ m)

Teil C: möglicher Sanierungsfahrplan

1. Paket – „Bauhof“ (2025/2026)
2. Paket – „Feuerwehrhaus Hofgrund“
3. Paket – „Schmelzplatz“
4. Paket – „Wittmoos / Burkhardshof“

C1. Paket – „Bauhof“ (2025/2026)

Maßnahmen

- 15-0 Bauhof: Ersatzneubau Brücke (Förderungsmöglichkeit)
- 26-Z Heubeermoos: Betoninstandsetzung Überbauplatte
- 22-Z Radnetz Rincken: Geländernerneuerung Füllstabgeländer
- Bauwerke gemäß Prüfberichten: Kleinmaßnahmen
(z.B. Schalungsreste, Tropfülle, Spannschlösser)

Kostenansatz aus Erfahrungswerten zur Orientierung

(ohne jegliche durchgeführte Planung bzw. Kalkulation)

- ca. 450.000 € (brutto)

C2. Paket – „Feuerwehrhaus Hofsgrund“

Maßnahmen

- 7-H FFW Hofsgrund: Ersatzneubau Brücke
- 12-O Nähe Holzlager: Geländererneuerung
- 28-H Reesbauernweg: Geländer anbringen
- 29-H Winterhaldenweg: Geländer anbringen
- Bauwerke gemäß Prüfberichten: Kleinmaßnahmen Holzgeländer

Kostenansatz aus Erfahrungswerten zur Orientierung

(ohne jegliche durchgeführte Planung bzw. Kalkulation)

- ca. 400.000 € (brutto)

C3. Paket – „Schmelzplatz“

Maßnahmen

- 6-S Schmelzplatz: Ersatzneubau Brücke
- Bauwerke gemäß Prüfberichten: Erneuerung Belag + Brückenabdichtung
→ Sperrung/Umleitung möglich?
Brückenkappensanierung (Fugen / Beton)

Kostenansatz aus Erfahrungswerten zur Orientierung

(ohne jegliche durchgeführte Planung bzw. Kalkulation)

- ca. 300.000 € (brutto)

C4. Paket – „Wittmoos / Burkhardshof“

Maßnahmen

- 21-Z Burkhardshof: statische Ertüchtigung z.B. mit eingeschobenem Wellstahlprofil
- 27-Z Wittmoos: Überbauerneuerung (Stahlbeton-Fertigteile)
- Bauwerke gemäß Prüfberichten: Stahl-Geländerinstandsetzungen (Schäden, Korrosion)
Betoinstandsetzungen

Kostenansatz aus Erfahrungswerten zur Orientierung

(ohne jegliche durchgeführte Planung bzw. Kalkulation)

- ca. 250.000 € (brutto)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Gibt es Rückfragen?

Schuler, Lucas (Ingenieur, M. Eng.)

Theobald, Jan Christoph (Geschäftsführer, Dipl.-Ing.)

■ **THEOBALD + PARTNER** INGENIEURE mbB

TOP 3 | Grundsatzbeschluss zur Forsteinrichtung 2026-2035

Sachverhalt:

Bürgermeister Vosberg erläutert, dass nach den aktuellen statistischen Daten das Gemeindegebiet Oberried zu 75% bewaldet ist. Von der Gesamtwaldfläche mit 5115 ha sind 21% Gemeindewald, 26% (1331 ha) gehören privaten Waldbesitzern und 53% (2721 ha) sind Staatswald. Mit einer Betriebsfläche von 1073 ha gehört der Gemeindewald Oberried mit zu den größeren kommunalen Waldbesitzern Baden-Württembergs.

Schon allein aufgrund dieser großen Flächenausdehnung hat der Gemeindewald eine hohe Bedeutung für die Landschaft, die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Oberried sowie das Selbstverständnis der hier lebenden Menschen.

Der Wald hat an den oft steilen und felsigen Granitgrus- und Steinschutthängen am Westabfall des Schwarzwalds auch eine wichtige Bodenschutzfunktion (32% der Waldfläche). Auch die Wasserversorgung der Gemeinde stützt sich auf Quelfassungen im Wald, so dass dem Gemeindewald auch eine wichtige Wasserschutzfunktion zukommt.

Mit 103 kartierten Waldbiotopen, die einem Anteil von 16% der Waldfläche entsprechen, ist der Gemeindewald überdurchschnittlich mit Waldbiotopen ausgestattet. Weitere 292 ha oder 24% der Waldfläche liegen in FFH- Gebieten, 120 ha sind als Waldlebensraumtypen kartiert. Hinzu kommen 658 ha im Vogelschutzgebiet Südschwarzwald (54% der Waldfläche). Damit besteht auch eine hohe Bedeutung für den Natur- und Artenschutz.

Für den Tourismus ist der Wald auf dem Gemeindegebiet Oberried nicht nur prägendes Landschaftselement, sondern vor allem auch Erlebnis- und Erholungsraum. Dies belegen die zahlreichen ausgeschilderten Wander- und Themenwege sowie die vorhandenen Erholungseinrichtungen. 329 ha oder knapp ein Drittel der Waldfläche ist daher nach der bisherigen Kartierung als Erholungswald der Stufen 1 und 2 ausgewiesen.

Die Gemeinde Oberried trägt somit die Verantwortung für den Erhalt eines vielfältigen, naturnahen Ökosystems, für die Nutzung einer regionalen und nachwachsenden Ressource und für die Gestaltung, Zugänglichkeit und Erfahrbarkeit eines einzigartigen Erholungs- und Freizeitraumes. Diese vielfältigen

Funktionen und das große Potenzial des Gemeindewaldes bedingen seine hohe umwelt-, klima- und sozialpolitische Bedeutung.

Mit dem Grundsatzbeschluss für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes soll folgenden zentralen Punkten Rechnung getragen werden (alphabetisch angeordnet nicht wertend):

- Erholungs- und Sozialfunktion des Waldes: Der Gemeindewald stellt einen bedeutsamen Naherholungsraum für die in örtliche Bevölkerung und die in der Umgebung lebenden Menschen dar. Für den Tourismus in Oberried ist der Wald zentrales Element für das Naturerlebnis und die Erholung.
- Klimaschutzfunktion: Der Gemeindewald und seine Bewirtschaftung tragen maßgeblich zum Klimaschutz bei auch durch die Bindung und Speicherung von Kohlenstoff im Wald. Im Rahmen der Betriebsinventur wird die CO₂-Speicherung im Holzvorrat erfasst. Aktuell sind im Holzvorrat – dem Waldspeicher – gut 400.000 t CO₂ gespeichert.
- Nutzfunktion: Der Wald hat insbesondere durch die Produktion und Nutzung des nachwachsenden Rohstoffs Holz wirtschaftlichen Nutzen für die Gemeinde und die Region. Diese Wirtschaftskraft soll auch zukünftigen Generationen zur Verfügung stehen.
- Schutzfunktion: Der Wald ist das flächenmäßig bedeutsamste naturnahe Ökosystem der Gemeinde und spielt für den Erhalt der biologischen Vielfalt in der Flächengemeinde Oberried eine große Rolle. Neben der Tier- und Pflanzenwelt hat er große Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit und den Erosionsschutz und das Landschaftsbild.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu den finanziellen Auswirkungen berichtet der Vorsitzende, dass in Abhängigkeit der Entwicklung des Holzmarktes, dem Ausbleiben oder Auftreten von Extremwetterereignissen und weiteren nicht durch die Gemeinde maßgeblich beeinflussbaren Aspekten auch ein dauerhaft positiver Beitrag des Gemeindewaldes zum Gesamthaushalt angestrebt wird.

Beschluss (einstimmig):

TOP 4 | **Feststellung** **Jahresabschluss** **Eigenbetrieb**
Abwasserbeseitigung 2023

Sachverhalt:

Kämmerin Gudrun Leimroth erläutert den als Anlage beigefügten Jahresabschluss. Dabei erläutert sie zur Gebührendeckung, dass der sich ergebende Gewinn 2023 in Höhe von 149.793,75 € der Gebührenausrückstellung zugeführt wird, so dass der Jahresgewinn 0,00 € beträgt.

Vor der Beschlussfassung werden einige Verständnisfragen beantwortet.

Beschluss (einstimmig):

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserversorgung für das Jahr 2023 wird wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme	3.668.814,58€
a. Aktivseite	
I. Anlagevermögen	2.987.146,55€
II. Umlaufvermögen	681.668,03€
b. Passivseite	
I. Eigenkapital	292.340,50€
II. Empfangene Ertragszuschüsse	1.759.526,99€
III. Rückstellungen	268.961,82€
IV. Verbindlichkeiten	1.347.985,27€
c. Jahresgewinn	0,00€
I. Summe der Erträge	512.670,46€
II. Zinsen und ähnliche Erträge	11.917,69€
III. Summe der Aufwendungen	513.369,96€
IV. Zinsaufwendungen und ähnlich Aufwendungen	11.218,19€

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung



Feststellung des Jahresabschlusses 2023

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oberried für das Haushaltsjahr 2023 wurde dem Gemeinderat am 02.06.2025 gem. § 16 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 12 Eigenbetriebsverordnung vorgelegt.

1. Bilanzsumme	3.668.814,58€
a. Aktivseite	
I. Anlagevermögen	2.987.146,55€
II. Umlaufvermögen	681.668,03€
b. Passivseite	
I. Eigenkapital	292.340,50€
II. Empfangene Ertragszuschüsse	1.759.526,99€
III. Rückstellungen	268.961,82€
IV. Verbindlichkeiten	1.347.985,27€
c. Jahresgewinn	0,00€
I. Summe der Erträge	512.670,46€
II. Zinsen und ähnliche Erträge	11.917,69€
III. Summe der Aufwendungen	513.369,96€
IV. Zinsaufwendungen und ähnlich Aufwendungen	11.218,19€

2. Gebührenüberdeckung

Der sich ergebende Gewinn 2023 in Höhe von 149.793,75 € wird der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführt, so dass der Jahresgewinn 0,00 € beträgt.

Oberried, den 02.06.2025

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Der Jahresabschluss kann vom 12.06.2025 26.06.2025 im Rathaus Oberried, Klosterplatz 4, Vorraum zu Zimmer 6 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.



STEUERBERATUNG
KOMMUNALBERATUNG

JAHRESABSCHLUSS

ZUM

31. DEZEMBER 2023

GEMEINDE OBERRIED

ABWASSERBESEITIGUNG

(EIGENBETRIEB)

Gemeinde Oberried
Abwasserbeseitigung

Bilanz zum 31. Dezember 2023



	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
AKTIVSEITE		
A Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Verteilungs- und Sammlungsanlagen	2.943.341,60	2.665.590,44
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	18.039,70	414.560,37
	2.961.381,30	3.080.150,81
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	25.765,25	25.765,25
B Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
1.1. gegenüber Dritten	135.336,78	29.954,25
	135.336,78	29.954,25
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	546.331,25	0,00
	<u>3.668.814,58</u>	<u>3.135.870,31</u>
PASSIVSEITE		
A Eigenkapital		
I. Allgemeine Rücklage	292.340,50	292.340,50
II. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
B Sonderposten		
I. für Investitionszuweisungen		
1. von Dritten	914.633,93	963.141,24
II. Investitionsbeiträge	844.893,06	886.677,88
	1.759.526,99	1.849.819,12
C Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	268.961,82	119.708,07
D Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
1.1. gegenüber der Gemeinde	0,00	65.643,22
1.2. gegenüber Dritten	956.406,46	419.823,02
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
2.1. gegenüber Dritten	389.415,78	388.512,92
3. Sonstige Verbindlichkeiten		
3.1. gegenüber Dritten	2.163,03	23,46
	1.347.985,27	874.002,62
	<u>3.668.814,58</u>	<u>3.135.870,31</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023
(01.01. - 31.12.)

	2023		2022
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		503.795,80	325.042,02
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>8.874,66</u>	<u>20.826,67</u>
		512.670,46	345.868,69
3. Materialaufwand			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>149.825,91</u>	149.825,91	<u>126.068,69</u>
			126.068,69
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	30.182,09		27.010,31
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>3.755,99</u>		<u>3.662,50</u>
1.1.		33.938,08	<u>30.672,81</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		145.369,51	139.022,53
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>184.236,46</u>	<u>44.236,67</u>
		513.369,96	340.000,70
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		11.917,69	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>11.218,19</u>	<u>5.867,99</u>
		-699,50	5.867,99
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit / Jahresgewinn / -verlust (-)		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Abwasserbeseitigung Oberried

A N H A N G

für das Wirtschaftsjahr 2023

(01.01. bis 31.12.)

I. Grundsätzliche Angaben

Die Abwasserbeseitigung wird als Eigenbetrieb der Gemeinde Oberried geführt und ist deshalb zur Bilanzierung verpflichtet. Es gilt die Betriebssatzung vom 10.03.2015.

II. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020, und der Eigenbetriebsverordnung-HGB Baden-Württemberg (Eig-BVO-HGB BW) vom 01. Oktober 2020.

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden grundsätzlich Formblatt 1 (Bilanz) und Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO BW zugrunde gelegt. Für die Darstellung des Anlagespiegels wurden die Formblätter 2 und 3 der EigBVO BW angewendet.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

III. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Gemeinkosten einbezogen.

Die Nutzungsdauer wird überwiegend nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) und der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) sowie nach den in steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern bestimmt, wobei die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich nach der linearen Methode abgeschrieben werden.

Die Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden. Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Brutto-Anlagespiegel

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Wirtschaftsjahresabschreibung

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen.

2. Umlaufvermögen

Angaben zu Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen an die Gemeinde, die Umsatzerlöse betreffen, werden entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Gemeinde ausgewiesen.

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten ist der abgegrenzte Verbrauch zwischen Ablese- und Bilanzstichtag enthalten.

In den Forderungen sind keine Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bilanziert.

3. Eigenkapital

Stammkapital

Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wurde aufgrund § 12 Abs. 2 EigBG verzichtet.

4. Sonderposten

Investitionsbeiträge werden nach der Abwasserbeseitigungssatzung erhoben und mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz des Anlagevermögens aufgelöst.

5. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2022 €	Zuführung €	Auflösung €	Inanspruch- nahme €	31.12.2022 €
1. Erstellung Jahresabschluss	3.150,00	1.000,00		2.200,00	1.950,00
2. Urlaub und Überstunden	2.710,00	3.370,00		2.710,00	3.370,00
3. Archivierung	2.000,00	2.000,00		2.000,00	2.000,00
4. Gebührenaussgleich	111.848,07	149.793,75			261.641,82
Summe	119.708,07	156.163,75	0,00	6.910,00	268.961,82

Entwicklung der Gebührenaussgleichsrückstellung:

Nach § 14 Abs. 2 KAG sind Gebührenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren zurückzuzahlen. Dementsprechend wurde der sich ergebende Gewinn 2023 in Höhe von € 149.793,75 durch eine ergebniswirksame Zuführung der Gebührenaussgleichsrückstellung eingestellt.

6. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	Gesamt- betrag €	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
1. aus Kreditaufnahmen ggü. Dritten	956.406,46	41.312,19	169.188,33	745.905,94
2. aus Lieferungen und Leistungen ggü. Dritten	389.415,78	389.415,78	0,00	0,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten	2.163,03	2.163,03	0,00	0,00
Summe	1.347.985,27	432.891,00	169.188,33	745.905,94

7. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten Einnahmen aus Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren und Entwässerungsgebühren von der Gemeinde (T€ 398,4) sowie die Auflösung empfangener Investitionszuweisungen und -beiträge (T€ 90,3).

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten die Entleerung der Kläranlage mit T€ 8,4 sowie eine Vielzahl kleiner Erträge.

Materialaufwand

Im Materialaufwand sind die Aufwendungen für die Umlagen des Zweckverbandes (T€ 123,9) und die Unterhaltung des Netzes (T€ 25,9) enthalten.

Personalaufwand

Der Personalaufwand wurde dem Eigenbetrieb zeitanteilig belastet.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen u.a. T € 149,8 auf Aufwand für Gebührenrückstellung, T€ 16,4 auf Rechts- und Beratungskosten, T€ 9,4 für die Abwasserabgabe und T€ 6,6 für die innere Verrechnung des Bauhofaufwands sowie auf eine Vielzahl kleinerer Aufwendungen für den allgemeinen Geschäftsaufwand.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Der Zinsertrag betrifft die Verzinsung der Kassenmehreinnahmen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand betrifft Darlehenszinsen gegenüber Kreditinstituten.

V. Ergänzende Angaben

1. Wahrnehmung der Organfunktion

Gemäß § 4 der Betriebssatzung vom 10.03.2015 sind Organe des Eigenbetriebs der Gemeinde-
rat und der Bürgermeister.

Die Aufwendungen für die Tätigkeit der Organe für die Abwasserbeseitigung werden im Rahmen
des Verwaltungskostenbeitrages abgegolten.

2. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresgewinn 2023 soll auf Vorschlag der Betriebsleitung in voller Höhe in die Rückstellung
für Gebührenaussgleich eingestellt werden.

Oberried, 15. Mai 2025


Klaus Vosberg
Bürgermeister

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen		
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Abgang	Zuschüsse	Abgang	Endstand	Endstand	Vorjahr	durchschnittlicher Abschreibungsrate %	Restbuchwert %	durchschnittlicher Abschreibungsrate %	Restbuchwert %
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%	%	%
I. Sachanlagen															
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- u.a. Bauten	200.594,33				200.594,33			4.733,75		111.047,59	94.280,50			2,4	44,6
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	7.221,10				7.221,10			7,35		38,75	7.191,70			0,1	98,5
3. Abwasseranlagen															
a) Regenwasserkanäle	1.052.442,31	16.400,00		408.720,67	1.485.502,98			26.321,76		677.754,10	411.009,97			1,8	54,4
b) Schmutzwasserkanäle	2.654.883,33				2.654.883,33			53.116,28		1.456.937,51	1.251.092,10			2,0	45,1
c) Sammler	2.455.076,70				2.455.076,70			58.354,32		1.660.975,21	832.455,81			2,4	31,5
d) Hausanschlüsse	141.167,83				141.167,83			2.836,05		74.413,52	69.590,36			2,0	47,3
e) Abzugskapital	-4.419.078,66				-4.419.078,66			-90.292,13		-2.659,35	-1.848.819,12			2,0	38,9
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.429,87				10.429,87			0,00		10.429,87	0,00			0,0	0,0
5. Geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau	414.560,37	10.200,00		-408.720,67	18.039,70			0,00		0,00	414.560,37			0,0	100,0
II. Finanzanlagen															
Beteiligung	25.765,25				25.765,25			0,00		0,00	25.765,25			0,0	100,0
Summe	2.553.082,43	26.600,00	0,00	0,00	2.579.682,43			56.077,38	0,00	1.352.042,87	1.227.619,86			2,1	47,6

Gemeinde Oberried
Abwasserbeseitigung



Übersicht über die Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten im Wirtschaftsjahr 2023
(01.01. bis 31.12.)

Anlage 2 zum Anhang

Darlehensgeber	Aufnahme- jahr	Ursprungs- betrag €	Stand 01.01.2023 €	Neuaufnahme Umschuldung €	Tilgung €	Stand 31.12.2023 €	Zinsen €	Zinssatz in %	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten										
Kreditanstalt für Wiederaufbau,										
- Nr. 5769365	07.04.2004	120.000,00	55.200,00		4.800,00	50.400,00	181,56	3,47	4.800,00	26.400,00
LBBW										
- Nr. 615 80 015	28.07.2017	141.303,60	127.055,96		2.741,60	124.314,36	2.218,16	1,76	2.790,18	109.860,33
Sparkasse										
- Nr. 6008000017	27.07.2001	184.065,08	87.623,18		7.681,57	79.941,61	1.356,03	1,60	7.805,21	39.638,83
- Nr. 6008081280	29.08.1995	306.775,13	114.443,88		16.107,39	98.336,49	1.409,45	1,30	16.317,80	14.587,78
DZ HYP										
- Nr. 3324159700	2020	40.000,00	35.500,00		2.000,00	33.500,00	205,03	0,59	2.000,00	23.500,00
L-Bank										
- Nr. 9100466643	2023	0,00	0,00	577.513,00	7.599,00	569.914,00	5.847,96	1,52	7.599,00	531.919,00
Summe Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten		792.143,81	419.823,02	577.513,00	40.929,56	956.406,46	11.218,19		41.312,19	746.905,94

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €⁴ (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt.⁵ Die Haftungsbeschränkung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbeschränkungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst im Folgenden jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenzierend geregelt ist die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung für natürliche Personen vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 10/2023 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 030/2 88 85 66 · Telefax 030/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de

Nr.
5.1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen.

Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Aus Gründen der Bessererbeschbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Rechte vorbehalten. Änderungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Eigenes Branding / Wasserzeichen

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

TOP 5 | Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberried

Sachverhalt:

Bürgermeister Vosberg erläutert, dass der Gemeinderat am 28.11.2022 seine Hauptsatzung beschlossen hatte. Die in § 5 aufgeführten Beträge im Zusammenhang mit der Zuständigkeit des Bürgermeisters sind jedoch seit 2001 unverändert. In den letzten 25 Jahren haben sich die Preise bekanntermaßen nicht unwesentlich erhöht. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters wurde dadurch automatisch eingeschränkt. Dies erschwert die tägliche Arbeit der Verwaltung. Das Verfahren für die Auftragserteilungen, die beispielsweise knapp über den Schwellenwerten liegen, werden dadurch unnötig aufwendig und zeitintensiv (Beratungsunterlagen erstellen, Behandlung im Gemeinderat). Auch Gemeinderäte müssen Zeit für die Behandlung solcher Verfahren aufbringen. Oft handelt es sich jedoch um Angelegenheiten von geringer Tragweite, die nicht zwingend zu den Aufgaben des Gemeinderats gehören. Gängige Praxis war, dass Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde unabhängig von den Schwellenwerten im Gemeinderat behandelt wurden, also auch wenn sie unterhalb der Wertgrenzen liegen. Dies soll auch so fortgeführt werden. Die Wertgrenzen bewegen sich weiterhin im vom Gemeindetag vorgeschlagen Rahmen.

Darüber hinaus soll die Regelung hinsichtlich der Anzahl der Stellvertreter des Bürgermeisters geändert werden. Bisher waren laut Satzung zwei Stellvertreter zu bestellen. Nach der letzten Gemeinderatswahl hatte sich das Gremium darauf verständigt nur einen Stellvertreter zu benennen und nur bei Bedarf einen zweiten zu wählen. Dies wurde nun in den Satzungsentwurf mit aufgenommen.

Im Übrigen entspricht die Satzung dem Satzungsmuster des Gemeindetags.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit schlägt die Gemeinde vor, die Satzung neu zu fassen. Inhaltlich bleiben alle anderen Regelungen gleich.

In der anschließenden Beratung spricht sich Gemeinderat Michael Martin gegen die Erhöhung der Wertgrenzen aus. Es fehle ihm nicht am Vertrauen in den Bürgermeister, jedoch sehe er überhaupt keine Notwendigkeit. Den von der Verwaltung als Argument hervorgebrachten höheren Aufwand für Verwaltung und Gemeinderat sieht er nicht. In den letzten Jahren gab es so gut wie keine Fälle im Gemeinderat, die Wertgrenzen knapp überschritten. Kritisch sieht er die Erhöhung insbesondere bei dem Thema Stundungen.

Auch Gemeinderat Tobias Jautz sieht die Erhöhungen kritisch.

Gemeinderat Edson Kreuz schlägt als Kompromissvorschlag vor, dass bei den Stundungen der Betrag nicht auf 50.000 € erhöht wird, sondern es bei 25.000 € verbleibt. Alle anderen von der Verwaltung vorgeschlagenen Erhöhungen der Wertgrenzen sollen mit aufgenommen werden. Da dies der am weitestgehende Vorschlag ist, wird über diesen abgestimmt. **Bei 8 Dafür-Stimmen und 2 Dagegen-Stimmen und 1 Enthaltung wird der Vorschlag angenommen.**

Bezüglich der neuen Regelung im Zusammenhang mit den Stellvertretern des Bürgermeisters wird einstimmig dem Verwaltungsvorschlag zugestimmt.

Somit wird die als Anlage beigefügte Satzung beschlossen.



Hauptsatzung der Gemeinde Oberried

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 02.06.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Oberried sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte)

III. BÜRGERMEISTER

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Bei Bedarf kann der Gemeinderat beschließen, dass ein weiterer Stellvertreter zu bestellen ist. Das Nähere regelt § 48 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit



angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1** die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 18.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2** die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung bis zu 3.600 Euro im Einzelfall;
 - 2.3** die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von bzw. bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD bzw. TVöD SuE, geringfügig und kurzfristig Beschäftigten, Auszubildenden, Praktikanten und Ferienarbeitern;
 - 2.4** die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5** die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.6** die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1** bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2** über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro,
 - 2.7** den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;
 - 2.8** die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 18.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.9** Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.10** die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 18.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.11** die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12** die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
 - 2.13** die Beauftragung der Feuerwehr (Abteilung Oberried und Hofgrund) zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
 - 2.14** Feststellung, ob die Voraussetzung für die Ausübung eines Vorkaufsrechtes vorliegen und falls dies nicht der Fall ist: Ausstellung des Negativattests. Sind die



Tatbestandsvoraussetzungen für die Ausübung gegeben, so obliegt die Entscheidung über die Ausübung dem Gemeinderat.

IV. ORTSTEILE

§ 6 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Oberried
 - 1.2 Hofgrund
 - 1.3 St. Wilhelm
 - 1.4 Zastler
- (2) Die Namen der in Absatz 1 Nr. 1.2 bis 1.4 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

V. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 7 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Hofgrund
- 1.2 St. Wilhelm
- 1.3 Zastler

§ 8 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 7 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils 6 Mitglieder.

§ 9 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Die Zuständigkeiten der Ortschaftsräte regeln sich nach der Gemeindeordnung und den Eingliederungsvereinbarungen aus dem Jahre 1974, insbesondere und/oder darüber hinaus sind dies die sich aus nachfolgenden Absätzen ergebenden Angelegenheiten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,



ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

3.2 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

3.3 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

3.4 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,

4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,

4.4 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener/städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

4.5 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss),

4.6 Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall.

§ 10 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28.11.2022 außer Kraft.



Oberried, den 02.06.2025

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

GEMEINDE OBERRIED
Protokoll

GEMEINDERATSSITZUNG
- öffentlich -

02.06.2025
Sitzung 13

Vorlagen-Nr.: -

TOP 6 | **Frageviertelstunde**

Von den anwesenden Bürgern wurden keine Fragen gestellt.

Das Protokoll wurde dem Gemeinderat am 30.06.25 bekannt gegeben.

Für den Gemeinderat:



Der Vorsitzende:



Klaus Vosberg, Bürgermeister



Schriftführer:



Christoph Weber, Hauptamtsleiter